

Begutachtungsentwurf (Stand: 03.02.2023)

## **Gesetz über eine Änderung des Landesgesundheitsfondsgesetzes**

Der Landtag hat beschlossen:

Das Landesgesundheitsfondsgesetz, LGBl.Nr. 45/2013, in der Fassung LGBl.Nr. 11/2018, Nr. 39/2018, Nr. 19/2020, Nr. 24/2020, Nr. 91/2020, Nr. 2/2021, Nr. 50/2021, Nr. 4/2022 und Nr. 26/2022, wird wie folgt geändert:

1. *Im § 14 Abs. 2 wird der Ausdruck „in den Jahren 2013 bis 2022“ durch das Wort „jährlich“ ersetzt.*
2. *Im § 30 Abs. 1 wird das Wort „vier“ durch das Wort „mehrere“ ersetzt.*
3. *Im § 51 Abs. 2 wird nach dem Ausdruck „(§§ 11 Abs. 7, 12 Abs. 8 und 12a Abs. 9 ÄrzteG 1998)“ der Ausdruck „bzw. die im § 11a Abs. 2 ZÄG aufgelisteten personenbezogenen Daten aus der Zahnärtzliste (§ 11 Abs. 1 ZÄG)“ und nach dem Wort „Ärztin“ die Wortfolge „bzw. der oder die Angehörige des zahnärztlichen Berufs oder Dentistenberufs“ eingefügt.*
4. *Im § 51 Abs. 3 wird nach der Wortfolge „eine Ärztin“ die Wortfolge „bzw. einen Angehörigen oder eine Angehörige des zahnärztlichen Berufs oder des Dentistenberufs“ und nach dem Ausdruck „§ 59 Abs. 3 ÄrzteG 1998“ die Wortfolge „bzw. nach Streichung dieses oder dieser Angehörigen des zahnärztlichen Berufs oder des Dentistenberufs aus der Zahnärtzliste“ eingefügt.*
5. *Nach dem § 61 wird folgender § 62 angefügt:*

„§ 62

### **Inkrafttretensbestimmung zur Novelle LGBl.Nr. xx/2023**

- (1) § 14 Abs. 2 in der Fassung LGBl.Nr. xx/2023 tritt rückwirkend am 1. Jänner 2021 in Kraft.
- (2) § 30 Abs. 1 in der Fassung LGBl.Nr. xx/2023 tritt rückwirkend am 1. Jänner 2022 in Kraft.“